



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	2
Stadtgebiet, Kurzparkzonen, Ausnahmegenehmigung für die Wohnbevölkerung, Gebietsverordnung für Landesstraßen, Zonen 3a, 5a, 6a, 7a, 8a, 9a, 11a.....	3
3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 22. Änderung 2014, Änderungspunkte 5, 8, 8a und 9	5
01.04.0 Bebauungsplan Joanneumring/Neutorgasse/Kaiserfeldgasse/Raubergasse, Beschluss	9
04.23.0 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße/Waldertgasse, Entwurf	12
05.26.0 Bebauungsplan Niesenberggasse/Traungauergasse, Beschluss.....	13
Trassenverordnung betreffend den Ausbau der Fröhlichgasse im Abschnitt zwischen der Conrad-von-Hötzendorf-Straße und der Halle 16 der Messe Graz.....	17
Impressum	18

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-124652/2015/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 45/2001 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Mitte April 2016 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 31.3.2016 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 306, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A10/1-098156/2015/0006

Stadtgebiet

Kurzparkzonen, Ausnahmegenehmigung für die Wohnbevölkerung,

Gebietsverordnung für Landesstraßen

Zonen 3a, 5a, 6a, 7a, 8a, 9a, 11a

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit gültigen Fassung, werden die nachfolgend genannten Teile von Landesstraßen als Gebiete bestimmt, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Dauerparken in sämtlichen im jeweiligen Landesstraßenteil gelegenen Kurzparkzonen gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können.

a) Die Zone 3a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:

Eggenberger Gürtel von der Annenstraße bis zur Friedhofgasse

b) Die Zone 5a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:

Schönaugürtel von der Conrad-von-Hötzendorf-Straße bis zur Mur

c) Die Zone 6a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:

Plüddemanngasse vom Schillerplatz bis zur Koßgasse

Merangasse vom Schillerplatz bis zur Morellenfeldgasse

d) Die Zone 7a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:

Merangasse von der Elisabethstraße bis zur Nibelungengasse

Elisabethstraße von der Glacisstraße bis zur Merangasse

e) Die Zone 8a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:

Elisabethstraße von der Glacisstraße bis zur Strassoldogasse

Glacisstraße von der Elisabethstraße bis zum Geidorfplatz

Heinrichstraße vom Geidorfplatz bis zur Rosenhaingasse

Bergmanngasse vom Geidorfplatz bis zur Kreuzgasse

Parkstraße von der Jahngasse bis zum Geidorfplatz

Jahngasse von der Wickenburggasse bis zur Parkstraße
Grabenstraße von der Kreuzgasse bis zur Wickenburggasse

f) Die Zone 9a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:

Bergmannngasse vom Geidorfplatz bis zur Kreuzgasse
Grabenstraße von der Kreuzgasse bis zur Wickenburggasse
Jahngasse von der Grabenstraße bis zur Parkstraße
Parkstraße von der Jahngasse bis zum Geidorfplatz

g) Die Zone 11a wird von folgenden Landesstraßenteilen gebildet:

Elisabethstraße von der Straßoldogasse bis Merangasse
Merangasse von der Elisabethstraße bis zum Schillerplatz
Plüddemanngasse vom Schillerplatz bis Ruckerlberggasse

§ 2

Die mit Verordnung vom 24.09.2013 (Tag der Verordnung), GZ: A 10/1-034596/2013-0003 festgelegten Zonen gelten für Ausnahmegenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung am 05.10.2015, GZ: A 10/1-098156/2015-0004 ausgestellt wurden, in deren Umfang weiter.

Verordnet am: 25.01.2016

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A 14-023362/2014/0036

3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 22. Änderung 2014 – Änderungspunkte 5, 8, 8a und 9

Gemäß § 38 Abs 12 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idF LGBl. Nr. 139/2015, wird nach Ablauf der Sechsmonatsfrist mit 08.01.2016 der 3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 22. Änderung 2014, Änderungspunkte 5, 8, 8a und 9 in der am 4. Dezember 2014 und 18. Juni 2015 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seinen Sitzungen am 04.12.2014 und 18.6.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idF LGBl. Nr. 139/2015, wird der 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz idF 3.21 in 4 Punkten geändert.

§ 1

Der 3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 22. Änderung 2014 besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Gegenüber dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz idF 3.21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5) A 14-K-757/2002-390

BIG Hilmteichstraße

Grdstke. 2234/1, KG Geidorf

- a) Eine bisher als "Freiland Sondernutzung Sportplatz / Hochschule, Universität" ausgewiesene Fläche wird im Ausmaß von 0,31 ha in „**Allgemeines Wohngebiet - Aufschließungsgebiet**“, **BD 0,2-0,8** geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Belange des Hochwasserschutzes (Überflutungsbereiche an der Mur und Grazer Bächen HQ30/100 und Gefahrenzonenplan des forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinenverbauung)
- Schaffung einer öffentlich nutzbaren Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr

b) Eine bisher als „Freiland Sondernutzung Sportplatz /Hochschule, Universität“ ausgewiesene Fläche wird im Ausmaß von 0,034 ha in „**Freiland**“ geändert.

c) In West-Ost Richtung wird ein Geh- und Radweg in ungefährer Lage dargestellt.

8) A 14-K-757/2002- 1204, 1209,1225

Liebenauer Hauptstraße

Grdstke. 293/3 u. a., KG Liebenau

a) Bisher als Gewerbegebiet, BD 0,2-1,5 ausgewiesenen Grundstücksteile werden auf einer Fläche von 0,032 ha in „**Kerngebiet überlagert mit Allgemeinem Wohngebiet - ausgenommen Einkaufszentrum**“, **BD 0,3-1,2** überführt.

b) Die bisher als Gewerbegebiet, BD 0,2-1,5 ausgewiesenen Grundstücke werden auf einer Fläche von 0,96 ha in „**Kerngebiet überlagert mit Allgemeinem Wohngebiet - ausgenommen Einkaufszentrum**“ - **Aufschließungsgebiet, BD 0,3-1,2** ausgewiesen.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz.
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Prüfung der, vom Straßenverkehr ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und / oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Prüfung der, von der ÖBB-Bahntrasse ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen

Aufgrund des öffentlichen Interesses zur geordneten Siedlungsentwicklung wird festgelegt:

- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010

c) Die geplante Straßenunterführung der B73 ist plangrafisch dargestellt.

8a) A 14-K-757/2002—1351

**Liebenau – Änderung Deckplan 1
Bebauungsplanpflicht**

Grdstke. 210/2, u.a, KG Liebenau

Für eine im Kerngebiet überlagert mit Allgemeinen Wohngebiet – ausgenommen Einkaufszentrum, BD 0,3-1,2 gelegene Fläche von 0,37 ha wird die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes aus Gründen der „Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung“ verordnet.

9) A 14-K-757/2002 – 1337

Starhembergasse

Grdstke. 1023/1 u. a., KG Lend

- a) Eine bisher als „Gewerbegebiet“, BD 0,2-2,5 und „Allgemeines Wohngebiet“ BD, 0,2-1,2 ausgewiesene Fläche im Ausmaß von insgesamt ca. 2,20 ha wird im Ausmaß von 1,67 ha in **„Allgemeines Wohngebiet - Aufschließungsgebiet“**, **BD 0,2-1,4** und in **„Freiland – Sondernutzung Öffentliche Parkanlage“** im Ausmaß von ca. 0,53 ha geändert.

In Nord-Süd Richtung wird ein Geh- und Radweg (östlicher Bereich Parkanlage) in ungefährer Lage dargestellt.

- b) Eine bisher als „Einkaufszentrum 2“, BD 0,2 – 1,5 ausgewiesene Fläche von ca. 1,48 ha wird in „Allgemeines Wohngebiet - Aufschließungsgebiet“, BD 0,2-1,4 im Ausmaß von 0,85 ha und in **„Allgemeines Wohngebiet“**, BD 0,2-1,4 im Ausmaß von ca. 0,63 ha geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Prüfung der, von der ÖBB-Bahntrasse ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt (Umsetzung im Bebauungsplan):

- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG

- c) Der nördliche in West-Ost Richtung verlaufende Geh- und Radweg wird lagerichtig dargestellt.

§ 3

Die Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.21 bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 4

Die Rechtswirksamkeit des 3.22 Flächenwidmungsplanes 2014 der Landeshauptstadt Graz-22. Änderung, Änderungspunkte 5, 8, 8a und 9 Center Ost, beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Der 3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 22. Änderung 2014 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20. VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-016356/2013/0016

01.04.0 Bebauungsplan „Joanneumring – Neutorgasse – Kaiserfeldgasse – Raubergasse“

I. Bez., KG Innere Stadt

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.1.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 01.04.0 Bebauungsplan „Joanneumring – Neutorgasse – Kaiserfeldgasse – Raubergasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 75/2015 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) In der Blockrandbebauung: geschlossene Bauweise.
- (2) In der Hofzone die offene bzw. gekuppelte Bauweise.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens 0,85 der Bauplatzfläche.
- (2) Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.), der städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen mit einer Deckenoberkantenhöhe bis 0,5 m über dem jeweiligen Gehsteigniveau, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, hofseitige Balkone, Vordächer, Lifthauszubauten und dergleichen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen straßenseitig, ausgenommen Dachgeschoß, Gebäudehöhen und Gesamthöhen eingetragen.
- (2) Höhenbezugspunkt ist das jeweilige Gehsteigniveau.
- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser, Erker, Gaupen und dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser.
- (5) Kühlgeräte, Ventilatoren u.dgl. sind nicht auf der Dachfläche, sondern innerhalb des Dachraumes zu situieren.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Hofseitige Balkone müssen ein, dem Maß der Auskragung entsprechenden Mindestabstand zur seitlichen Nachbargrundgrenze einhalten.
- (4) Balkone im Traufenbereich sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Form von Tiefgaragen herzustellen.
- (2) Bei Neu- und Zubauten ist mindestens je 100 m² Bruttogeschoßfläche Wohnnutzung ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
- (3) Bei Neu- und Zubauten sind maximal je 150 m² Bruttogeschoßfläche Büro- und Verwaltungsnutzung ein PKW-Abstellplatz und maximal je 50 m² Geschäftsnutzung 1 PKW-Abstellplätze zulässig.
- (4) Insgesamt sind maximal 90 PKW-Abstellplätze im Planungsgebiet zulässig. Davon dürfen maximal 35 PKW-Abstellplätze vom Joanneumring erschlossen werden.
- (5) In der Tiefgarage, die vom Joanneumring erschlossen wird, dürfen nur PKW-Abstellplätze errichtet werden, die der Wohnnutzung zugeordnet sind.
- (6) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.
- (7) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die im Bebauungsplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Nicht bebaute Flächen, die nicht unbedingt der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 100 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (5) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Neubauten und Änderungsabsichten an Bestandsgebäuden, aufgrund der Lage in der Schutzzone, ein Gutachten der Altstadt-Sachverständigenkommission erforderlich ist.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-107031/2015

04.23.0 Bebauungsplan „Waagner-Biro-Straße – Waldertgasse“

IV. Bez., KG 63104 Lend

Der Entwurf des 04.23.0 Bebauungsplanes „Waagner-Biro-Straße – Waldertgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 04.02.2016 bis Donnerstag, dem 07.04.2016

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8 h bis 12 h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.:A14-130159/2015

Teiländerung des 05.14.0 Bebauungsplan „Annenstraße - Eggenberger Gürtel - Traungauergasse - Niesenbergergasse“

zur Fassung:

05.26.0 Bebauungsplan „Niesenbergergasse - Traungauergasse“

KG Gries, V. Bez.

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.01.2016, mit der, in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung, der 05.26.0 Bebauungsplan „Niesenbergergasse - Traungauergasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den § 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 75/2015 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN, GEBÄUDEABSTÄNDE

- (1) Offene, gekuppelte, geschlossene Bebauung.
- (2) In der im Plan eingetragenen Fläche (gelb-weiße Schraffur) ist eine Wohnnutzung im Erdgeschoss unzulässig.
- (3) Auf den Bauplätzen 2 und 3 ist je ein Nebengebäude zulässig.
- (4) Innerhalb der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird gemäß §3 der Bebauungsdichteverordnung festgelegt:

Bauplatz:	Bauplatz-Fläche ca.:	Bebauungsdichte höchstens:
Bauplatz 1	2.896m ²	1,90
Bauplatz 2	4.168m ²	2,65
Bauplatz 3	794m ²	0,05

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzl原因en gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone und Vordächer.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen bzw. Gesamthöhen der Gebäude eingetragen.
Höhenbezugspunkt: 360,95 im Präzisionsnivellement (Oberkante Abdeckung Wasserschieber in der Traungauergasse).
- (2) Für Stiegehäuser und Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Als Dachform sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis maximal 5 Grad zulässig.
- (4) Die Dächer sind zu begrünen (Substrathöhe mindestens 10 cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegehäuser und Lifte.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Bauteile sind nicht zulässig.
- (3) Die bestehende Kraftfahrzeug Abstellfläche auf den Gstk.: 796/2 und Teil von 801/1 ist zu überdachen und zu begrünen (Substrathöhe mindestens 50 cm). Hofseitig sind Gerüste für Rankengewächse herzustellen. Diese Gerüste sind mit Rankengewächsen zu begrünen und zu erhalten.
- (4) Die im Plan eingetragenen Penthouse-Rücksprünge sind jedenfalls einzuhalten.
- (5) Vordächer im Penthouse Bereich sind von der Dachausbildung abgesetzt, als Leichtbaukonstruktion (z.B.: Stahl/Glaskonstruktion) auszuführen.
- (6) Zur Traungauergasse: Im Bereich der ebenerdigen Kraftfahrzeug -Abstellfläche ist eine raumbildend in Erscheinung tretende Konstruktion herzustellen (z. B.: Rasterelemente, massive Lamellenkonstruktionen, sonstige geometrische Konstruktionen zur Raumteilung u. dgl.).
- (7) Die Stützmauer längs der Niesenbergergasse und im Bereich der Grenze von Bauplatz 2 und 3 ist mit einer Vorsatzschale aus Sichtziegeln herzustellen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen bzw. im Gebäude integriert auf Gstk.: 796/2 und Teil von 801/1 herzustellen (Eintragung im Plan: „Überplattung begrünt, PKW - Abstellfläche“). Tiefgaragenrampen sind ein zu hausen.
- (2) Es ist je 110m² bis 120m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Je angefangene 40m² Wohnnutzfläche ist ein überdachter Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (4) Die Fahrradabstellplätze sind in den Hauptgebäuden herzustellen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume und Grünflächen sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 20|25, gemessen in ein Meter Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen.
- (5) Bauplatz 3:
Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume um die Anzahl der erhaltenen Bäume reduziert werden.
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (7) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) dürfen nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,0 m durchgeführt werden.
- (8) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig.
- (2) Werbeeinrichtungen in Form von, in die Fassade integrierte Schriftzüge (Einzelbuchstaben) sind zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für die Grundstücke der KG Gries 769/1, Teil von 769/2, 798, 800/1, 801/1, 801/4, 810, 811, 812 und 813 die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.06.2008, mit welcher der 05.14.0 Bebauungsplan „Annenstraße - Eggenberger Gürtel - Traungauergasse - Niesenbergergasse“ beschlossen wurde, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-129647/2015/0001

Trassenverordnung betreffend den Ausbau der Fröhlichgasse im Abschnitt zwischen der Conrad-von-Hötzendorf-Straße und der Halle 16 der Messe Graz

Verordnung vom 15.01.2016 über die Bestimmung des Ausbaus der Fröhlichgasse im Abschnitt zwischen der Conrad-von-Hötzendorf-Straße und der Halle 16 gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2014, wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Im Bereich der Kreuzung der Conrad-von-Hötzendorf-Straße (Grundstück Nr. 2637, KG 63106 Jakomini) und der Fröhlichgasse (Grundstück Nr. 26/18, KG 63106 Jakomini) wird die Einbindung der Fröhlichgasse in die Conrad-von-Hötzendorf-Straße neu gestaltet und die Fröhlichgasse in östlicher Richtung davon auf einer Länge von 286,7 m neu gestaltet und im Norden zum Teil verbreitert.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenabschnitts ist nach Maßgabe des § 101 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, ZIS+P Verkehrsplanung, Sammer & Partner Ziviltechnikergesellschaft m.b.H, vom 08.07.2008, Einlage Nr. 5, "Lageplan M 1:500", des Einreichprojekts "Detailplanung Fröhlichgasse Conrad-von-Hötzendorfstraße, Unterlagen für das straßenrechtliche Verfahren", Planzeichen 2007-34, vom Juli 2008, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidiabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.